



Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Die Wahlordnung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626) am 12.10.1972 beschlossen, vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gemäß § 11 Abs. 2 IHKG am 08.11.1972 genehmigt und im Mitteilungsblatt der IHK Nürnberg für Mittelfranken Nr. 12/1972 veröffentlicht worden. Änderungen der Wahlordnung wurden genehmigt am 25.05.1975, 29.12.1977, 01.02.1982, 05.12.1986, 15.05.1990, 15.04.1994, 25.08.1998, 16.11.1998, 16.12.1999, 31.03.2003, 10.12.2003, 11.02.2004, 03.05.2004, 17.11.2004, 11.12.2008, 25.02.2009, 22.04.2009, 13.02.2014, 10.06.2016 und 14.02.2019. Sie wurden in den Mitteilungsblättern der IHK 1975,528; 1978,142; 1982,147; 1987,248; 1990,588; 9/94, S. 68; 10/98, S. 56; 1/99, S. 46; 1/00, S. 61; 5/03, S. 76; 1/04., S. 62; 4/04, S. 67; 7/04, S. 64; 12/04, S. 82, 2/2009, S. 62, 5/09, S. 82, 03/2014, Einleger, 07+08/2016, S. 55; 3/2019, S. 49 veröffentlicht.

A) Zusammensetzung der Vollversammlung § 1 Wahlmodus und Zahl der Mitglieder

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen in freier, allgemeiner und geheimer Wahl jeweils auf Dauer von fünf Jahren 78 Mitglieder der Vollversammlung. IHK-Zugehörige sind auch die gemäß § 2 Abs. 3 IHKG in der bis zum 31.12.1993 geltenden Fassung der IHK beigetretenen Kaufleute, die mit einem Hauptbetrieb in die bei der Handwerkskammer geführte Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen worden sind - sowie Gemeinden und Gemeindeverbände für ihre Eigenbetriebe (§ 2 Abs. 5 des IHKG).

(2) Die Vollversammlung besteht aus:

- a) 65 unmittelbar von den IHK-Zugehörigen gewählten Mitgliedern (§ 4)
- b) den jeweiligen Vorsitzenden der 13 IHK-Gremien (§ 21)
- c) [Wird freigehalten für eine Regelung zur Durchführung von Zuwahlen]

(3) Ist der Vorsitzende eines IHK-Gremiums durch unmittelbare Wahl (Abs. 2 Buchst. a)) Mitglied der Vollversammlung oder ist das IHK-zugehörige Unternehmen des IHK-Gremiumsvorsitzenden schon durch eine andere wählbare Person in der Vollversammlung vertreten (Abs. 2 a), so wählt der IHK-Gremiumsausschuss aus seiner Mitte ein anderes Mitglied.

(4) Die fünfjährige Wahlperiode beginnt mit dem 1. Januar des ersten Jahres und endet mit dem 31. Dezember des fünften Jahres. Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Vollversammlung wahr.

Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von fünf Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.

§ 2 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit.

(2) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei dabei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe berührt.

§ 3 Nachrücken, Nachwahl

(1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe [und im selben Wahlkreis] die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied.

(2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 18 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 4 Abs. 2 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 18 besetzt.

(4) Für den Vorsitzenden eines IHK-Gremiums (§ 1 Abs. 2 Buchst. b)), das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet wählt der IHK-Gremiumsausschuss einen neuen Vorsitzenden, der dann Mitglied der Vollversammlung wird.

B) Unmittelbare Wahlen

§ 4 Wahlgruppen

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.

(2) Die 65 unmittelbar zu wählenden Mitglieder werden in folgende Wahlgruppen mit jeweils folgender Mitgliederanzahl aufgeteilt:

Industrie	Zahl der
Mitgl. (einschließlich Mitglieder gem. § 14 der Satzung)	
1 Energie, Wasserversorgung	2
2 Chemische Industrie, Mineralöl-, Kunststoff- und Gummiverarbeitung	2
3 Steine und Erden, Feinkeramik, Glas, Baugewerbe (Bauhaupt-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe)	2
4 Fahrzeug- und Maschinenbau, Stahlbau, Metallerzeugung und -bearbeitung	5
5 Elektrotechnik und Elektronik, Feinmechanik und Optik	3
6 Eisen-, Blech-, Metallwaren, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte und sonstige Unternehmen, soweit sie nicht sinngemäß in eine der anderen Industriewahlgruppen einzureihen sind	1
7 Verbrauchsgüterindustrie, Holz-, Papier- und Druckgewerbe, Leder-, Textil und Bekleidungsindustrie	2
8 Nahrungs- und Genussmittel	1
 Handel und Dienstleistung	
9 Groß- und Außenhandel	4
10 Einzelhandel (einschließlich Versandgeschäfte)	9
11 Handelsvertreter	1
12 Kreditinstitute	3
13 Versicherungen	1
14 Verkehr und Logistik	3
15 Hotellerie und Gastronomie	2
16 Information und Kommunikation	3
17 Grundstücks- und Wohnungswesen, technische Dienstleistungen	5
18 Kultur- und Kreativwirtschaft	4
19 Unternehmensberatung und -verwaltung und unternehmensnahe Dienstleistungen	6
20 Gesundheit und persönliche Dienstleistungen, Leasing und sonstige Dienstleistungen, soweit nicht anderweitig genannt	6

(3) Die Vollversammlung soll in angemessenen Abständen prüfen, ob die Einteilung der Wahlgruppen und die Zahl der auf sie entfallenden Mitglieder noch der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirks entspricht (§ 5 (3) Satz 2 IHKG, § 2 (1) der Satzung).

§ 5 unbesetzt

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 7 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von IHK-Zugehörigen und Personen ausgeübt werden, bei denen das Wahlrecht gem. § 6 Abs. 3 ruht.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlvorstand die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen; bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen (§ 5 Abs. 2 des IHK-Gesetzes). Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmens vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Recht aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Bewerber zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen (bzw. Wahlbezirken) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 9 Wahlkreise

(1) Für die unmittelbaren Wahlen (§ 1 Abs. 2 Buchst. a)) bildet der IHK-Bezirk einen einzigen Wahlkreis.

(2) Der Wahlkreis umfasst alle IHK-Zugehörigen, die in ihm ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten.

(3) Jeder IHK-Zugehörige hat nur eine Stimme.

(4) Für die Wahlen zu den Ausschüssen der IHK-Gremien bildet der Bezirk eines jeden IHK-Gremiums einen Wahlkreis.

§ 10 Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung bestellt auf Vorschlag des Präsidiums zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Sie bestellt ferner drei Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind oder durch Stellvertreter vertreten sind.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und entscheidet, ob schriftlich oder durch persönliche Stimmabgabe gewählt wird. Bei schriftlicher Wahl bestimmt er die Frist, innerhalb der die Stimmzettel eingehen müssen, bei persönlicher Stimmabgabe legt er auch die Wahllokale, die Wahlzeit und die Stimmbezirke fest.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich um einen Sitz in der Vollversammlung nicht bewerben (§13). Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Hilfsaufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

§ 11 Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen bzw. IHK-Gremien eine Liste der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten).

Die Wählerlisten können auch Dateiform haben. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe Wahlkreis, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von der letzten der IHK vorliegenden Mitteilung über die Gewerbesteueranmeldung aus und weist die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu; er berücksichtigt dabei ein etwaiges Ruhen des Wahlrechts (§ 6 Abs. 3).

Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen.

(3) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören könnten, sind nur für diejenige Wahlgruppe wahlberechtigt, welche ihrer hauptsächlich ausgeübten Tätigkeit entspricht. Im Zweifel bestimmt der Wahlausschuss, in welcher Wahlgruppe die Wahl erfolgen kann.

(4) Der Wahlausschuss legt die Wählerlisten zur Einsicht aus. Die Auslegungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlkreis.

(5) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen fünf Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder in Textform beim Wahlausschuss einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Er stellt nach Erledigung aller Einsprüche die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(6) Wählen kann nur derjenige, dessen IHK-zugehöriges Unternehmen in den Wählerlisten eingetragen ist.

(7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Unterzeichnern der Wahlbewerbung sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 12 Bekanntmachung der Wählerlisten und Einsichtnahme

(1) Der Wahlausschuss macht die Zeit und den Ort der Auslegung der Wählerlisten mit dem Hinweis bekannt, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten innerhalb fünf Wochen nach Ablauf der in der Bekanntmachung zu nennenden Auslegungsfrist schriftlich bei ihm einzulegen sind.

(2) Der Wahlausschuss fordert spätestens in dieser Bekanntmachung die Wahlberechtigten dazu auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe (und jedem Wahlkreis) zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

§ 13 Kandidatenliste

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mehr Bewerber enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag kann auch nur aus einem Bewerber bestehen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Die Bewerber müssen der Wahlgruppe angehören, für welche sie vorgeschlagen werden. Ein Bewerber darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sein.

(2) Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen; außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Die Wahlvorschläge dürfen nur von solchen Wahlberechtigten unterzeichnet werden, welche der betreffenden Wahlgruppe angehören. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Das Unternehmen des Wahlberechtigten und die Unterschrift müssen so deutlich erkennbar sein, dass die Wahlberechtigung nachgeprüft werden kann. Weder die Vorgeschlagenen selbst noch sonstige Wahlberechtigte des IHK-zugehörigen Unternehmens, welchem die Vorgeschlagenen angehören, sind zur Unterzeichnung des Wahlvorschlages berechtigt.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sollen auch von Wahlberechtigten aus den IHK-Gremiumsbezirken unterzeichnet sein.

§ 14 Prüfung der Kandidatenliste und deren Bekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und fordert gegebenenfalls die Bewerber unter Fristsetzung zur Beseitigung von Mängeln auf.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung kein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirks sind (§ 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung), können vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden. Bei gröblicher Verletzung dieser Vorschrift ist der Wahlausschuss zur Zurückweisung des Wahlvorschlages verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss fasst die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe zu einer Kandidatenliste zusammen, deren Reihenfolge durch das Alphabet bestimmt wird.

(4) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten für die Wahlgruppen sowie im Falle der Wahl durch persönliche Stimmabgabe den Wahltag, die Stimmbezirke und die Wahlzeit, bei schriftlicher Wahl den Tag, bis zu dessen Ablauf die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen, bekannt. Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Zwischen dem Tag dieser Bekanntmachung und dem Wahltag (Tag des Ablaufs der Wahlfrist) muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

(5) Jede Kandidatenliste soll mind. einen Kandidaten mehr enthalten als in der Wahlgruppe zu wählen sind. Geht in einer Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein, oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingungen für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß § 12 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

§ 15 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für jede Wahlgruppe alle Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 3) sowie einen Hinweis auf die Anzahl der zu wählenden Kandidaten enthalten.

(2) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel seiner Wahlgruppe die von ihm zu wählenden Kandidaten dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind.

(3) Der Wähler übergibt bei persönlicher Stimmabgabe seinen Stimmzettel in einem Umschlag dem Wahlausschuss, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Bei brieflicher Wahl übersendet der Wähler dem Wahlausschuss den Stimmzettel in einem verschlossenen neutralen Umschlag und einem Anschreiben, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht. Die bei dem Wahlausschuss eingehenden Umschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 16 Wahlergebnis, Gültigkeit der Stimmen

(1) Der Wahlausschuss ermittelt nach Abschluss der Wahl das Ergebnis. Er fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von ihm unterzeichnet wird.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte aufweisen oder welche die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder bei denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist, andernfalls zählen sie als ungültig.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und alle bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 17 Stimmgewichtung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Ersatzmitglieder (§ 3 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.

(2) Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis der unmittelbaren Wahl bekannt.

§ 18 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe (und des Wahlkreises) des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung ist die Klage zulässig.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 18 a)

Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

(1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von einer Wahlperson oder dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Vollständig und fristgerecht eingereichte Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.

(2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.

(3) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

(4) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 18 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 6 in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlkreis zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

§ 19 Bekanntmachungen

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK www.ihk-nuernberg.de. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten bzw. mittelbar gewählten Mitglieder sind ebenso dort bekannt zu machen.

C) Wahlen zu den Ausschüssen der IHK-Gremien

§ 20 Wahlmodus

(1) Die Ausschüsse der IHK-Gremien (§ 8 der Satzung) werden in freier, allgemeiner und geheimer Wahl jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung (§ 1) von den IHK-Zugehörigen gewählt, die im IHK-Gremiumsbezirk ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten.

(2) Der Ausschuss jedes IHK-Gremiums soll aus mindestens 8 Mitgliedern bestehen.

(3) Der Ausschuss eines jeden IHK-Gremiums kann für die jeweils nächste Wahl beschließen, in welcher Weise er zusammengesetzt sein soll. Der Ausschuss soll dabei die wichtigsten Geschäftszweige und die einzelnen Gebiete des IHK-Gremiumsbezirks ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend berücksichtigen. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Wahlausschusses.

(4) Erfolgt kein entsprechender Beschluss nach Abs. 3 so gilt die bisherige Zusammensetzung auch für die neue Wahlperiode.

(5) Die Vorschriften über das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern der Vollversammlung (§ 2) und über die Ersatzwahlen (§ 3) gelten für die Mitglieder des IHK-Gremiumsausschusses entsprechend.

§ 21 Wahl des Vorsitzenden

(1) Die Mitglieder des IHK-Gremiumsausschusses wählen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende wird mit seiner Wahl zugleich Mitglied der Vollversammlung (§ 9 Abs. 1 der Satzung, § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Wahlordnung); der Stellvertreter wird mit seiner Wahl zugleich Vertreter des Vorsitzenden gemäß § 3 (3) Satz 2 der Satzung.

§ 22 Generalklausel

Für die Wahlen zu den Ausschüssen der IHK-Gremien gelten die Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften keine andere Regelung treffen.

§ 23 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für Wahlgruppen müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein.

(2) Ist für den IHK-Gremiumsbezirk trotz Nachfristsetzung durch den Wahlausschuss kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen (§ 14 Abs. 5), so kann die Vollversammlung zur Wahrnehmung der Interessen des IHK-Gremiumsbezirks einen Bevollmächtigten bestellen.

§ 24 Gemeinsamer Wahlvorschlag

(1) Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschluss des IHK-Gremiumsausschusses werden die Bewerber, welche gemäß § 20 Abs. 2 oder Abs. 3 in den IHK-Gremiumsausschuss zu wählen sind, in einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammen gefasst.

(2) Der gemeinsame Wahlvorschlag soll mindestens ein Drittel mehr Bewerber enthalten, wie insgesamt in den IHK-Gremiumsausschuss zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag kann auch nur aus einem Bewerber bestehen.

(3) Die mindestens 5 Wahlberechtigten, welche einen solchen Wahlvorschlag unterzeichnen, sollen den einzelnen Wahlgruppen angehören, die im IHK-Gremiumsausschuss vertreten sein sollen.

(4) Gehen mehrere gemeinsame Wahlvorschläge ein, so fasst der Wahlausschuss die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge in einer Kandidatenliste zusammen, deren Reihenfolge innerhalb jeder Wahlgruppe der Wahlausschuss bestimmt.

(5) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel aus den einzelnen Wahlgruppen die zu wählenden Kandidaten dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen wie in jeder einzelnen Wahlgruppe und insgesamt in den IHK-Gremiumsausschuss zu wählen sind.

D) Inkrafttreten / Übergangsvorschrift

§ 25

Die Neufassung der Wahlordnung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung im IHK-Magazin „Wirtschaft in Mittelfranken“ in Kraft und gilt erstmals für die im Jahre 2019 durchzuführende Wahl der nächsten Vollversammlung und IHK-Gremien (Wahlperiode 2020 bis 2024), gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft. Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt.

Der Bestand der amtierenden Vollversammlung und IHK-Gremien und die bislang durchgeführten Zuwahlen bleiben davon unberührt.